

# **Kooperationsvereinbarung**

zwischen der

**Stadtbibliothek Luckenwalde**  
**- Bibliothek im Bahnhof –**  
**vertreten durch die Leiterin, Elka Freudenberger,**

und der

**Friedrich- Ludwig-Jahn Oberschule**  
**Oberschule mit Sportbetonung**  
**vertreten durch den Schulleiter, Jürgen Kaddatz**

## **§ 1**

### **Präambel**

Diese Vereinbarung dient der Umsetzung, der im Kooperationsvertrag zwischen dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg und dem Deutschen Bibliotheksverband e.V. Landesgruppe Brandenburg vom 3. Dezember 2002 aufgezeigten Ziele zur Förderung der Lese- und Informationskompetenz von Kindern und Jugendlichen. Die Kooperationsvereinbarung wird ergänzt durch das Rundschreiben Nr. 05/03 des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg vom 17. Februar 2003.

## **§ 2**

### **Ziel der Vereinbarung**

Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Lesekultur der Schüler zu fördern; Medienkompetenz zu vermitteln, die Bibliothek als virtuellen Lernort zu nutzen. Dafür ist die partnerschaftliche Nutzung der Potenzen der Stadtbibliothek Luckenwalde und der Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Friedrich-Ludwig-Jahn Oberschule ( im Folgenden Oberschule benannt) weiter zu intensivieren.

## **§ 3**

### **Schwerpunkte der Kooperation beider Partner**

- (1) Die Stadtbibliothek fördert das Lesen der Schülerinnen und Schüler der Oberschule, in dem diese aktuelle Kinder -und Jugendliteratur bereitstellt und darüber hinaus Orientierung in der Medienvielfalt gibt. In Absprache mit den Fachlehrern baut die Stadtbibliothek den unterrichtsbegleitenden Medienbestand aus. Es wird angestrebt, ein ausgewogenes, qualitativ hochwertiges Angebot an Lernsoftware vorzuhalten.
- (2) Die Stadtbibliothek realisiert die Einführungen in die Bibliotheksbenutzung der Jahrgangsstufen 7 - sofern noch nicht durch die Grundschulen erfolgt - und der Jahrgangsstufen 9 gemäß den Rahmenrichtlinien.
- (3) Die Stadtbibliothek ermöglicht Schülerpraktika, Projektunterricht in der Bibliothek, Medienausleihe in Blockbeständen (z.B. Klassensätzen).
- (4) Die Stadtbibliothek unterstützt Elternabende mit thematischen Angeboten und Bereitstellung der Räumlichkeiten.

- (5) Oberschule und Stadtbibliothek arbeiten bei der Entwicklung von neuen Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten zusammen.
- (6) Die Oberschule bietet der Stadtbibliothek Ausstellungen, Veranstaltungen verschiedener Bereiche für ihre Öffentlichkeitsarbeit an.
- (7) Die Stadtbibliothek unterstützt im Rahmen ihrer inhaltlichen, personellen und finanziellen Möglichkeiten schulische Veranstaltungen.
- (8) Die Oberschule unterstützt die Arbeit der Stadtbibliothek im Rahmen ihrer inhaltlichen, personellen und finanziellen Möglichkeiten.
- (9) Die Partner unterstützen sich gegenseitig bei der werbewirksamen Öffentlichkeitsarbeit der Einrichtungen.

#### **§ 4 Grundsätze der Zusammenarbeit**

- (1) Die Zusammenarbeit erfolgt unter Beachtung der Aufgabenstellung der Vertragspartner und der ihre Tätigkeit bestimmenden rechtlichen Regelungen.
- (2) Die Schwerpunkte der Zusammenarbeit werden im Rahmen des Schuljahres jährlich neu festgelegt.
- (3) Stadtbibliothek und Oberschule benennen jeweils einen Kooperationsbeauftragten und einen Stellvertreter.
- (4) Die Kooperationsvereinbarung kann durch Absprachen, die konkrete Maßnahmen betreffen, ergänzt werden.
- (5) Der versicherungsrechtliche Schutz der Teilnehmer der Veranstaltungen wird durch die Schule für die Schülerinnen und Schüler sowie für die Lehrkräfte und durch die Stadtbibliothek für ihre Mitarbeiter gewährleistet.
- (6) Stadtbibliothek und Oberschule informieren sich gegenseitig über die für den Partner interessanten aktuellen Arbeitsschwerpunkte, das jeweilige Veranstaltungsangebot und Publikationen.

#### **§ 5 Inkrafttreten, Änderungen und Ergänzungen**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird zunächst für vier Jahre abgeschlossen und verlängert sich jeweils um zwei Jahre, sofern sie nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
- (3) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Luckenwalde, 02.10.2009

Freudenberger  
Leiterin

Kaddatz  
Schulleiter